



Statuten

Artikel 1

Name

Unter dem Namen **Bodeli Racing Club** besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff des ZGB.

Artikel 2

Zweck

Der Bodeli Racing Club bezweckt den Gedankenaustausch und das Betreiben des Motorsports. Die Passivmitglieder unterstützen den Bodeli Racing Club mit einem festgelegten Beitrag.

Artikel 3

Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor

Artikel 4

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung tritt als oberstes Organ einmal im Jahr zusammen und ausserordentlich durch den Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie befasst sich mit Geschäften für die der Vorstand nicht zuständig ist. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist. Muss wegen mangels Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, so ist diese stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Artikel 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird durch das einfache Stimmenmehr durch die Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und leitet die internen Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Vorstandsmitglied.

Artikel 6

Verbindlichkeit des Clubs

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Der Club haftet nicht für die Verpflichtungen der Mitglieder, und die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Clubs.

Artikel 7

Rechnungsrevisor

Mit dem Vorstand wird gleichzeitig ein Rechnungsrevisor gewählt. Dieser hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 8

Aufnahme

Neuaufnahmen erfolgen durch den Vorstand.

Artikel 9

Austritt

Ein Austritt erfolgt schriftlich auf die Hauptversammlung hin. Bei jeder Hauptversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, jedoch muss eine Begründung vorliegen und es muss mit Stimmenmehrheit zugestimmt werden.

Artikel 10

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung von den Aktivmitgliedern festgesetzt.

Artikel 11

Pflicht der Mitglieder

Die Mitglieder des Bödéli Racing Clubs verpflichten sich, den Jahresbeitrag zeitgerecht zu entrichten.

Artikel 12

Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen sowie eine eventuelle Auflösung des Bödéli Racing Clubs können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Bei einer eventuellen Auflösung wird das Clubvermögen liquidiert. Nach Bezahlung sämtlicher Schulden wird der Rest des Clubvermögens zu gleichen Teilen unter allen, am Tag der beschlossenen Auflösung eingeschriebenen Aktivmitgliedern, verteilt.

Wilderswil, 9. März 2002

Präsidentin
Patrizia Balmer

Kassier
Jürg Schmuki